

SATZUNG

des Vereins der Pilzfreunde und Naturschützer Odenwald e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der am 31.07.1977 gegründete Verein führt den Namen "VEREIN DER PILZFREUNDE UND NATURSCHÜTZER ODENWALD e.V." und hat seinen Sitz in 64756 Mossautal/Odenwald.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
Vereinsregisternummer VR 70410

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein der Pilzfreunde und Naturschützer Odenwald e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der derzeit gültigen Fassung. Der Verein dient der Vermittlung von Kenntnissen aus der Pilzkunde im Besonderen und der Flora und Fauna des Odenwaldes im Allgemeinen. Damit leistet der Verein Öffentlichkeitsarbeit im Sinne von Aufklärung und Beratung. Weiterhin ist der Verein dem Naturschutzgedanken verpflichtet. Der Verein will außerdem einen Mittelpunkt auf dem Gebiet der theoretischen und praktischen Pilzkunde im Odenwald und seinen Randgebieten bilden.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des menschlichen Gesundheits- und Naturschutzes.
- (2) Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter anderem durch Materialsammlungen, Schulungen, Führungen in Wald und Flur, Vorträge und Veröffentlichungen. Der Verein leistet Gewährung und Hilfe bei Personen und Gruppen durch fachliche Beratung. Etwaige Gewinne dürfen nur für diese Zwecke eingesetzt und genutzt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
1. durch den Tod,
 2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen vor Jahresablauf zu erklären ist,
 3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
 4. durch Ausschluss (vgl. § 12).

§8 Beiträge

- (1) Die Beiträge werden jeweils für ein volles Jahr ab dem Eintrittsjahr fällig. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt (vgl. § 14.2).

Für besondere Verdienste um den Verein kann der Vorstand Mitgliedern und Nichtmitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Für Ehrenmitglieder besteht keine Beitragspflicht.

§9 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
- (2) Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
- (3) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung des Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand bestellten Organs in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
- a) den Verein in seinen gesundheits- und naturschützenden Bestrebungen zu unterstützen,
 - b) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
 - c) die Beiträge pünktlich zu zahlen.

§11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) Der Vorstand (vgl. § 12),
 - b) Die Mitgliederversammlung (§ 14).

§12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) bis zu fünf Beisitzern.

Die 5 Beisitzer sind Vorstandsmitglieder und haben Stimmrecht bei im Vorstand zu treffenden Entscheidungen.

- (2) Der Vorstand kann Fachvertreter zur Beratung hinzuziehen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister (Geschäftsführender Vorstand).
- (4) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt.
- (5) Der Vorstand ist zuständig für:
- a) die Leitung des Vereins,
 - b) die Beschlussfassung in sonstigen ihm durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten,
 - c) Ausschluss von Mitgliedern. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:
 - 1. bei groben Verstößen gegen die Satzung,
 - 2. wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seinen Zweck und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken,
 - 3. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
- (7) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

§ 13 Vorstandssitzungen und Beschlüsse

- (1) Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ein.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorstand zu genehmigen ist. Dies erfolgt durch Beschluss in der jeweils folgenden Vorstandssitzung.
- (4) Vereinsmitglieder können auf Einladung durch den Vorstand an Vorstandssitzungen teilnehmen. Dies gilt insbesondere für Vereinsmitglieder, die besondere Aufgaben im Verein übernehmen. An Vorstandssitzungen teilnehmende Vereinsmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

§14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal statt. Die Einberufung hat spätestens 2 Wochen vor dem Termin in Textform zu erfolgen, möglichst unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist auch zuständig für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Wahlen werden geheim durchgeführt, es sei denn, dass die anwesenden Mitglieder einstimmig auf eine geheime Wahl verzichtet haben.
- (5) Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt.

§15 Haftung des Vereins

- (1) Bei allen seinen Veranstaltungen haftet der Verein wegen einfacher Fahrlässigkeit nicht, ansonsten lediglich im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht. Die Teilnahme an Exkursionsveranstaltungen erfolgt auf eigenes Risiko, insbesondere in Hinblick auf waldtypische Gefahren.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die "DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR MYKOLOGIE e.V.", eingetragen im Vereinsregister in Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.